

An
Rektorin
Dekanin der THF
Dekane der INF, AUF, IEF, MSF, JUF, MNF, PHF und WSF
Kanzler
Presse und Kommunikation
Rostock International House
HQE
Wissenschaftliche Weiterbildung
Dezernate 2, 3
Stabsstelle Berufungen
Stabsstelle Arbeitssicherheit
Stabsstelle Diversity
S1
S2
S3
S4
ITMZ
Universitätsbibliothek
Sprachenzentrum
ZLB
Personalrat
SBV
Datenschutzbeauftragte
Gleichstellungsbeauftragte

Dezernat Haushaltsangelegenheiten

Fon +49(0)381 498-1500
E-Mail: dezernat.haushalt@uni-rostock.de

nachrichtlich: UMR, Dezernat 2 - Finanzen

Rostock, ...⁹ Januar 2025

Haushaltsrundschriften 1/2025

Vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltsführung der Universität Rostock richtet sich nach dem Haushaltsgesetz 2024/2025 nebst Haushaltsplan 2025, der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Die Landesregierung MV beschloss im Dezember 2024 auf ihrer Klausurtagung das Fortbestehen des Doppelhaushaltes 2024/2025. Angekündigt wurde für 2025 ein Nachtragshaushalt, um den zusätzlichen Belastungen für 2025 zu begegnen. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Blickpunkte/Nachtragshaushalt>

Haushaltsmittel können und sollen im Verlauf des aktuellen Haushaltsjahres ausgegeben werden, und das möglichst gleichmäßig über das Jahr. Es gelten dabei die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sparsamkeit bedeutet jedoch nicht, dass am Jahresende Mittel übrigbleiben.

Die Leistungsorientierte Mittelverteilung (LOM) für das Haushaltsjahr (HHJ) 2025 wird voraussichtlich im Februar/März und die Mittelverteilung in den Monaten März/April durch das Rektorat bzw. durch die Gremien beschlossen. Anschließend werden die Bereiche mittels Zuweisungsschreiben über die Höhe und Zwecke der Zuweisung informiert. Das heißt nicht, dass Sie mit Ausgaben warten müssen bis mit der Zuweisung Geld auf Ihrem Konto eingegangen ist. Bis zum Zeitpunkt der Mittelzuweisung gilt die sogenannte „vorläufige Haushaltsführung“. Dabei wird den Bereichen erlaubt, Mittel maximal in der Höhe auszugeben, die auf Basis der Vorjahreszuweisung ermittelt werden kann. Ihre Kostenstelle geht dabei zwangsläufig ins Minus und wird durch die Mittelzuweisung entsprechend ausgeglichen. Bei der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Obergrenze von monatlich 1/12 der anteiligen (70%) Vorjahreszuweisung. Als Beispiel: Eine Zuweisungssumme im Haushaltsjahr 2024 von EUR 10.000,00 befähigt im Haushaltsjahr 2025 - bis zum offiziellen Zuweisungsschreiben - zu einer Ausgabe von monatlich bis zu EUR 583,34. Sollte bspw. im Januar keine Ausgabe erfolgen, so stehen im Februar 2/12 also in diesem Beispiel EUR 1.166,67 zur Verfügung. Beträgt die Lieferzeit eines Gerätes mit Kosten in Höhe von EUR 1.000 bspw. 2 Monate, so können Sie bereits im Januar die Beschaffung vornehmen, auch wenn im Januar nur EUR 583,34 zur Verfügung stehen. Die Ausgabe erfolgt erst im Februar. Dann stehen, wie beschrieben, bereits 2/12 zur Verfügung. Somit können und sollen Mittel ab Jahresbeginn verausgabt werden.

Um dem Entstehen neuer Rücklagen entgegenzuwirken, ist es wünschenswert und ratsam, Aufträge bzw. Bestellungen schon während der vorläufigen Haushaltsführung auszulösen, damit die HH-Mitteln innerhalb des laufenden Haushaltsjahres auch verwendet werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen für den Haushalt Frau Murzin (Tel. 1510) und Frau Lubinski als Dezernentin (Tel. 1500) gern zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüße



Dr. Jan Tamm
Kanzler